

**2. Änderungssatzung zur Satzung
„Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“
vom 05.08.2011, zuletzt geändert am 05.10.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 05.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 05.08.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 08.08.2011 S. 445 ff.) die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung, die vom Kreistag am 05.10.2012 beschlossen wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

„14 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.“

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

„15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.